

Übersicht Elternbeiträge Kindertagesbetreuung Gemeinde Wentorf

Träger	TSG	Freundeskreis	AWO	Ev.-luth. Kirchengemeinde Wentorf	Schwalbe e.V	Schneiderschere gGmbH	Förderverein Waldkindergarten e.V.	Gemeinde Wentorf	Tagesmütter	Elternbeiträge ab 1.8.2020	
Einrichtung	Sportini Kids Sportini Sachsenring	Kinderinsel	Lütte Lüüd	Kita Am Burgberg	Spatz bei Wentorf	Zauberwald	Waldkindergarten	OGS - Offene Ganztagschule Wentorf	Kindertagespflege	Beträge gelten für Kindertagesstätten UND Kindertagespflege	
Betreuungszeiten	7:00-17:00	7:00 - 17:00	7:00 - 17:00	7:00 - 16:30	7:00 - 17:00	7:00 - 17:00	8:00 - 14:00	7:00 - 17:00	7:00 - 17:00		
Frühdienst Krippe	07:00 - 08:00	44,00 €	41,00 €	57,00 €	24,00 €	53,00 €				36,05 €	
Frühdienst Krippe	07:30 - 08:00	22,00 €	20,00 €	28,00 €	12,00 €					18,03 €	
Spätdienst Krippe	16:00 - 17:00				24,00 €	53,00 €				36,05 €	
Spätdienst Krippe	16:00 - 16:30				12,00 €					18,03 €	
Frühdienst Elementar	07:00 - 08:00	27,00 €	29,00 €	35,00 €	33,00 €	39,00 €		24,75 €		18,03 €	
Frühdienst Elementar	07:30 - 08:00	13,50 €	14,00 €	18,00 €	16,50 €					14,15 €	
Spätdienst Elementar	16:00 - 17:00	20,00 €				39,00 €		24,75 €		28,30 €	
Krippe Stunden	5								275,00 €	180,25 €	
	6								330,00 €	216,30 €	
	7	377,00 €	378,00 €	383,00 €		383,00 €			385,00 €	252,35 €	
	8	429,00 €	431,00 €	438,00 €	470,00 €	436,00 €			440,00 €	288,40 €	
	9		484,00 €	492,00 €					495,00 €	324,45 €	
	10					508,00 €			550,00 €	360,50 €	
	Zukauf Einzelstunde	auf Anfrage	auf Anfrage	4,40 €		6,00 €			3,00 €	7,21 €	
Elementar Stunden	4		143,00 €	140,00 €						113,20 €	
	5		175,00 €	190,00 €	164,00 €					141,50 €	
	6	232,00 €	213,00 €	239,00 €		221,00 €	271,00 €			169,80 €	
	7	253,00 €	245,00 €	266,00 €						198,10 €	
	8	285,00 €	268,00 €	297,00 €	279,00 €	259,00 €				226,40 €	
	9		287,00 €	297,00 €						254,70 €	
	10					307,00 €				283,00 €	
Zukauf Einzelstunde	auf Anfrage	auf Anfrage	4,40 €	auf Anfrage	6,00 €				5,66 €		
Hort / OGS	12:00 - 17:00		186,00 €					bis 16:00 Uhr: 115,50€		NN	
zusätzl. Ferienbetreuung			inkl.					Ferienbetreuung pro Woche 77,00 €		inkl.	
Spielkreis	3,3 Stunden, Di, Mi, Do						auf Anfrage				
Verpflegung	Mittag monat./ Portion	75,00 €	57,00 €	58,00 €	3,05 €	60,00 €	69,00 €	2,50 €	73,10 €	auf Anfrage	Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge verlangen. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.
	Getränke	2,50 €	Hort 4,00 € Elementar 3,00 €	2,50 €	2,56 €	inkl.		inkl.	inkl.	auf Anfrage	
	Frühstück	3,00 €		5,30 €						auf Anfrage	
Sonderbeitrag		10,50 €	jährl. 45,00 €						jährl. 30,00 €		Es dürfen ab 1.8.20 keine zusätzlichen Beiträge erhoben werden. Ausnahmen sind Auslagen für Ausflüge.

Zur Entlastung der Personensorgeberechtigten von den Kosten der Kindertagesbetreuung erstattet das Land Schleswig-Holstein ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2020 bis zu einer Höhe von monatlich 100 Euro den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr, die pro Kind für Kindertagesbetreuung zu entrichten ist. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entweder in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder von einer öffentlich geförderten Tagespflegeperson betreut wird und die Betreuung mindestens 20 Wochenstunden umfasst. Der Anspruch umfasst auch den Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. darüberhinaus erfolgt eine Förderung, wenn das Kind aus Kapazitätsgründen bis zum nächsten Kindergartenjahr in einer Krippe verbleiben muss. Anspruchsberechtigt sind nur Personensorgeberechtigte mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in Schleswig-Holstein, bei denen das Kind gemeldet ist.
Nähere Informationen und Formulare zum Kita-Geld können von der Landeseite heruntergeladen werden: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/K/kitageld.html>

Ab 1. August 2020 sind die Elternbeiträge landesweit einheitlich gestaffelt. Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, wird auf Antrag der Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig erlassen. Darüber hinaus wird bereits heute auf Antrag der Elternbeitrag (teilweise) erlassen, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII).